



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/501

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Ausführung des Transplantationsgesetzes durch Plenarbeschluss vom 25. Januar 2006 dem Sozialausschuss zur Beratung überwiesen. Dieser hat den Gesetzentwurf in neun Sitzungen, zuletzt am 14. Februar 2008, beraten.

Die Fraktionen von CDU und SPD haben dem Ausschuss einen Gesetzesantrag zugeleitet, der im Rahmen der Beratungen geändert wurde. Zu diesem Gesetzesantrag hat der Ausschuss ebenfalls eine Anhörung durchgeführt.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD die Annahme des nachstehenden Gesetzesantrages, dessen Überschrift in „Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TG)“ geändert wird.

Siegrid Tenor-Alschausky
Vorsitzende

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten

Zuständige Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I, S. 2631) sind:

1. die oberste Landesgesundheitsbehörde,
2. die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte,
3. der Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein,
4. die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein.

§ 2 Gutachterkommission bei Lebendspenden

(1) Bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein ist eine Kommission für gutachterliche Stellungnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes eingerichtet. Über die in dieser Vorschrift genannten Mitglieder hinaus soll der Kommission eine Medizinethikerin oder ein Medizinethiker angehören.

(2) Für jedes Mitglied nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Transplantationsgesetzes sind zwei Stellvertreter mit gleichem Anforderungsprofil zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Ärztekammer Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle niederlegen. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein kann die Mitglieder im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium aus nachweislich wichtigen Gründen abberufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Kommissionstätigkeit aus, rückt eine Stellvertretung nach und ein neues stellvertretendes Mitglied wird bestellt. Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter bleiben

bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Die Kommission erstellt im Einvernehmen mit der obersten Landesgesundheitsbehörde eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten, Aufgaben, Beschlussfähigkeit, Tagungsort, Abstimmverfahren sowie Protokollerstellung geregelt sind.

(5) Die Ärztekammer erstattet der obersten Landesgesundheitsbehörde jährlich Bericht über die Kommissionstätigkeit.

§ 3

Finanzierung

Die Ärztekammer erhebt für die Bearbeitung von Anträgen nach § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz Gebühren nach Maßgabe einer Satzung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 487).

§ 4

Transplantationsbeauftragte

(1) Jedes Krankenhaus nach § 107 Abs. 1 SGB V mit Intensivstation oder Beatmungsbetten ist verpflichtet, eine Ärztin oder einen Arzt mit langjähriger Berufserfahrung in der Intensivmedizin zur Transplantationsbeauftragten beziehungsweise einem Transplantationsbeauftragten zu bestellen. Zu Transplantationsbeauftragten können auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger mit langjähriger Erfahrung in der Intensivpflege bestellt werden.

(2) In Krankenhäusern mit 500 und mehr Betten sind mindestens zwei Transplantationsbeauftragte zu bestellen. Sind in einem Krankenhaus mehrere fachbezogene Intensivstationen vorhanden, ist für jede Intensivstation eine Transplantationsbeauftragte oder ein Transplantationsbeauftragter zu bestellen.

(3) Die ärztliche Leitung des Krankenhauses bestellt die Transplantationsbeauftragten.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Bestellung von Transplantationsbeauftragten abgesehen werden, wenn aufgrund der Besonderheiten des Krankenhauses davon auszugehen ist, dass in der Einrichtung keine Patientinnen oder Patienten aufgenommen werden, bei denen eine Organspende in Betracht kommt. Die Nichtbestellung bedarf der Genehmigung

der obersten Landesgesundheitsbehörde.

(5) Transplantationsbeauftragte unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keinen Weisungen. Für sie besteht jederzeit Zugangsberechtigung zu Intensivstationen und Beatmungsbetten. Die ärztliche Leitung des Krankenhauses unterstützt ihre Arbeit und stellt ihnen alle erforderlichen Informationen zur Erfüllung ihrer Tätigkeit.

(6) Aufgaben der Transplantationsbeauftragten sind insbesondere

1. die Erarbeitung von schriftlichen Handlungsanweisungen für das Personal der Intensiv- beziehungsweise Beatmungsstationen, insbesondere über
 - a) die Veranlassung der zur Feststellung des Hirntods erforderlichen Untersuchungen bei Patientinnen und Patienten mit einem Krankheitsverlauf, bei dem der Hirntod vor dem Stillstand von Herz und Kreislauf eintritt,
 - b) die Veranlassung zur Durchführung der zur Verwirklichung einer Organ- oder Gewebeentnahme erforderlichen intensivmedizinischen Maßnahmen,
 - c) die Unterrichtung der für Schleswig-Holstein zuständigen Koordinierungsstelle der Deutschen Stiftung Organtransplantation spätestens nach der erstmalig erfolgten Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms,
 - d) die Klärung, ob eine Zustimmung oder ein Widerspruch der Patientin oder des Patienten zur Organspende vorliegt, und im Fall des Nichtvorliegens unter Beteiligung der Deutschen Stiftung Organtransplantation die Einholung der Einwilligung der Angehörigen zur Organentnahme.

Bei der Erarbeitung der Handlungsanweisungen werden die Transplantationsbeauftragten von den Koordinatoren der Deutschen Stiftung Organtransplantation unterstützt. Die ärztliche Leitung des Krankenhauses erklärt die Handlungsanweisungen für verbindlich.

2. die Dokumentation von Todesfällen auf der Intensivstation beziehungsweise in Beatmungsstation bei primärer und sekundärer Hirnschädigung einschließlich der Feststellung der Eignung oder Nichteignung der Verstorbenen zu Organspende. Die Transplantationsbeauftragten stellen dazu der Deutschen Stiftung Organtransplantation monatlich Erhebungsbögen in anonymisierter Form zur Analyse und retrograden Erfassung von Patientinnen und Patienten zur Verfügung, bei denen eine Organ-

spende in Betracht kam. Die Ergebnisse sind der ärztlichen Leitung des Krankenhauses mitzuteilen. Im Falle des Todes bei primärer und bei sekundärer Hirnschädigung vor Eintritt des Herz- Kreislaufversagens sollen insbesondere Gründe für eine nicht erfolgte Hirntoddiagnostik, eine nicht erfolgte Meldung an die Koordinierungsstelle und andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe erfasst werden. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation berichtet jährlich der obersten Landesgesundheitsbehörde über die Beteiligung der Krankenhäuser und die Ergebnisse dieser Erhebung.

3. die Information der ärztlichen Leitung des Krankenhauses über den internen Stand der Organspende, mindestens einmal halbjährlich.
4. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das medizinische und pflegerische Personal in allen Belangen der Organspende zu sein.

(7) Die ärztliche Leitung des Krankenhauses stellt sicher, dass die Transplantationsbeauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Teilnahme an den erforderlichen Aus- und Fortbildungen von ihren sonstigen Tätigkeiten im notwendigen Umfang freigestellt werden.

(8) Die ärztliche Leitung des Krankenhauses berichtet jährlich der obersten Landesgesundheitsbehörde über die Tätigkeit der eingesetzten Transplantationsbeauftragten.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transplantationsgesetz vom 2. Dezember 1999 (GVObI. 2000, S. 4) außer Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.